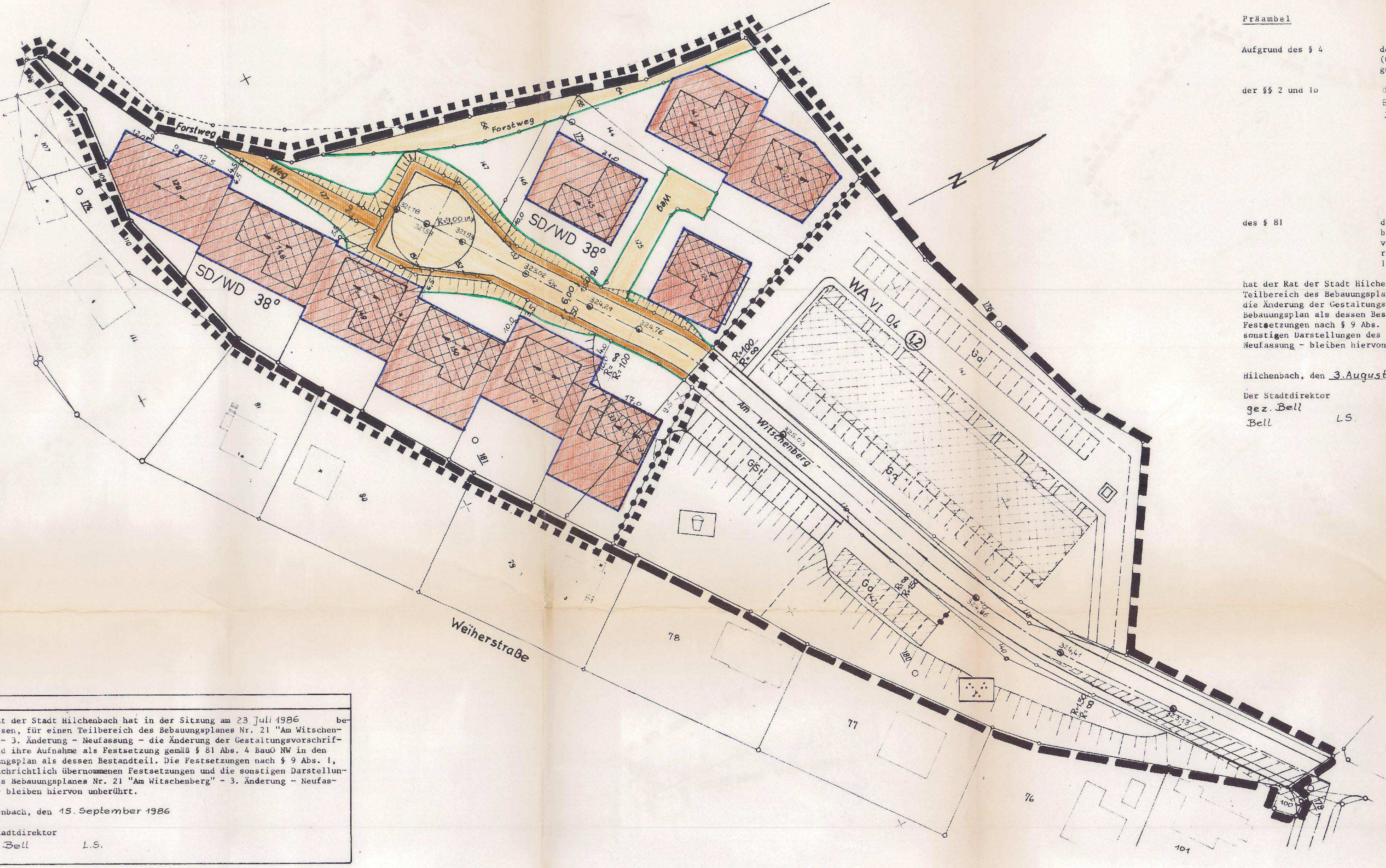


Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2o23),

der §§ 2 und lo des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253),

des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (GV. NW. 1984 S. 419/SGV. NW. 232, berichtigt GV. NW. 1984 S. 532, zuletzt geändert am 18. Dezember 1984 (GV. NW. 1984 S. 8o3/SGV. NW. 232),

hat der Rat der Stadt Hilchenbach in der Sitzung am 15. Juli 1987 für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 "Am Witschenberg" - 3. Änderung - Neufassung - die Änderung der Gestaltungsvorschriften und ihre Aufnahme als Festsetzung in den Bebauungsplan als dessen Bestandteil gemäß § lo BauGB als Satzung beschlossen. Die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, die nachrichtlich übernommenen Festsetzungen und die sonstigen Darstellungen des Bebauungsplanes Nr. 21 "Am Witschenberg" - 3. Änderung - Neufassung - bleiben hiervon unberührt.

Hilchenbach, den 3. August 1987

Der Stadtdirektor
gez. Bell
Bell L.S.

A. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1, 4, 6 und 7 BBauG in Verbindung mit § 81 BauO NW

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 21 "Am Witschenberg" - 3. Änderung - Neufassung -

Umgrenzung des Teilbereiches der Änderung der Gestaltungsvorschriften

B. Gestaltungsfestsetzungen gemäß § 81 BauO NW

SD/WD — Satteldach / Walmdach

Als Dacheindeckung sind nur Materialien in den Farben grau oder braun zulässig. Als Grauton ist mind. basaltgrau oder dunkler, als Braunton mind. nußbraun oder dunkler zu wählen.

Drempel sind bis o,65 m Höhe zulässig.

Dachgauben sind zulässig.

38° — zulässige Dachneigung, die ausnahmsweise um 3° überschritten werden darf.

Hauptfirstrichtung zwingend.

Garagen: Freistehende Garagen können mit Flachdach ausgeführt werden. Ansonsten sind sie in der Gestaltung den Hauptgebäuden anzupassen.

Grundstückseinfriedigungen sollen an Verkehrsflächen eine Höhe von 5o cm, seitliche Grundstückseinfriedigungen eine Höhe von 1 m nicht überschreiten. Hintere und seitliche Grundstücksgrenzen können auch in Maschendraht in Verbindung mit Hecken eingefriedigt werden, ansonsten ist Maschendraht unzulässig.

Für diesen Bereich der Änderung treten die Gestaltungsvorschriften des Bebauungsplanes der Stadt Hilchenbach Nr. 21 "Am Witschenberg" - 3. Änderung - Neufassung - außer Kraft.

C. Nachrichtlich übernommene Festsetzung aus dem Bebauungsplan

Baugrenzen

überbaubare Grundstücksflächen gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 2

Im Einzelfall darf jedoch der bebaubare Grundstücksanteil (die zulässige Grundstücksfläche der Baugrundstücke gemäß § 17 Abs. 1 BauN VO) nicht überschritten werden.

Nicht überbaubare Grundstücksflächen gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 2 BBauG, § 23 Abs. 5 BauN VO

324,21

Straßenbegrenzungslinie
Gehweg
Fahrbahn mit Höhenangabe über NN
Schrammbord
Böschung
Straßenbegrenzungslinie
} Verkehrsfläche

Gehweg

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung soweit diese nicht schon durch die Farbgebung erkennbar ist. Diese Abgrenzung gilt auch für die Gestaltungsvorschriften.

D. Sonstige Darstellungen

vorhandene Grundstücksgrenzen mit Grenzsteinen

vorhandene Gebäude

E. Inkrafttreten

Diese Satzung wird am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten Arnsberg sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Der Rat der Stadt Hilchenbach hat in der Sitzung am 23. Juli 1986 beschlossen, für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 "Am Witschenberg" - 3. Änderung - Neufassung - die Änderung der Gestaltungsvorschriften und ihre Aufnahme als Festsetzung gemäß § 81 Abs. 4 BauO NW in den Bebauungsplan als dessen Bestandteil. Die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, die nachrichtlich übernommenen Festsetzungen und die sonstigen Darstellungen des Bebauungsplanes Nr. 21 "Am Witschenberg" - 3. Änderung - Neufassung - bleiben hiervon unberührt.

Hilchenbach, den 15. September 1986

Der Stadtdirektor
gez. Bell L.S.

Beschluß zur öffentlichen Auslegung

Der Rat der Stadt Hilchenbach hat in der Sitzung am 23. Juli 1986 die Offenlegung der geänderten Gestaltungsvorschriften gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen.

Hilchenbach, den 15. September 1986

Der Stadtdirektor
gez. Bell L.S.

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Siegen, den o6.11.1975

L.S. i.A. gez. Kohl
Kreisvermessungsdirektor

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.o1.1965.

Siegen, den o6.11.1975

L.S. i.A. gez. Kohl
Kreisvermessungsdirektor

Erneute öffentliche Auslegung

Der Entwurf zur Änderung der Gestaltungsvorschriften und die Begründung haben aufgrund der Bekanntmachung vom 18. Mai 1987 in der Zeit vom 26. Mai 1987 bis 30. Juni 1987 einschließlich gemäß § 2a Abs. 6 BBauG erneut öffentlich ausgelegen.

Hilchenbach, den 13. Juli 1987

Der Stadtdirektor
gez. Bell
Bell L.S.

Anzeige:

Diesem Bebauungsplan der Stadt Hilchenbach Nr. 21 „Am Witschenberg" - 3. Änderung - Neufassung - ist mit Verfügung vom 23. März 1988 AZ.: 35.2.1-2.4-87 gemäß § 11. Abs. 3 BauGB zugestimmt worden.

Arnsberg / Westf.

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:
gez. Gerhards L.S.

Öffentliche Auslegung

Dieser Entwurf zur Änderung der Gestaltungsvorschriften haben aufgrund der Bekanntmachung vom 11. August 1986 in der Zeit vom 17. September 1986 bis 17. Oktober 1986 einschließlich gemäß § 2 Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Hilchenbach, den 20. Oktober 1986

Der Stadtdirektor
gez. Bell L.S.

Beschluß zur erneuten öffentlichen Auslegung

Der Rat der Stadt Hilchenbach hat in der Sitzung am 29. April 1987 den Entwurf zur Änderung der Gestaltungsvorschriften und die Begründung gebilligt und die erneute Offenlegung beschlossen.

Hilchenbach, den 13. Juli 1987

Der Stadtdirektor
gez. Bell
Bell L.S.

Übereinstimmung mit dem Originalplan

Dieser Bebauungsplan der Stadt Hilchenbach Nr. 21 „Am Witschenberg" - 3. Änderung - Neufassung - Änderung der Gestaltungsvorschriften - stimmt mit dem Originalplan, der der Niederschrift des Rates der Stadt Hilchenbach vom 15. Juli 1987 beigefügt ist, überein.

Hilchenbach, den 30. Juli 1987

Der Stadtdirektor
Im Auftrage:
gez. Driehaus
Driehaus L.S.
Verw. Angestellte

Inkrafttreten:

Die Zustimmung zu dieser Satzung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 12 BauGB und § 4 GO NW in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung vom 7. April 1981 (GV. NW. S. 224 / SGV. NW. 2023) am 9. Mai 1988 ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Bekanntmachungsanordnung wurde am 5. Mai 1988 vom Bürgermeister unterzeichnet.

Hilchenbach, den 6. Mai 1988

Der Stadtdirektor
gez. Bell L.S.
Bell

Stadt Hilchenbach

Bebauungsplan Nr. 21

„Am Witschenberg" - 3. Änderung - Neufassung

Änderung der Gestaltungsvorschriften

Satzung vom: 5. Mai 1988

Maßst. 1: 500

Stand: 23.05.1986

Gem. Dahlbruch **Flur** 11

601/He